

EINGEGANGEN D 9. Okt. 2018

Finanzamt
Lemgo



Finanzverwaltung NRW Postfach 240 - 32632 Lemgo

Auskunft erteilt
Herr Iking

Firma
Schlau Elektrotechnik GmbH
Steinweg 12-16
32657 Lemgo

Durchwahl-Nr.
05261/253-145887

Zimmer
022

Steuernummer / Aktenzeichen
329/5887/0879 VBZ 1

Datum
08.10.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Schlau Elektrotechnik GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

32657 Lemgo, Steinweg 12-16

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **329/5887/0879**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE212272392**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 07.10.2021

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

08.10.2018

(Datum)



Dienstgebäude
Engelb.-Kämpfer-Str. 18
32657 Lemgo
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
05261 253-0
Telefax
0800 10092675329
Telefax Ausland
0049 5261 253-1200

Sprechzeiten allgemein

Bitte vereinbaren Sie vorher telefonisch einen Termin.

Bürgerbüro

Mo - Fr 07:30 - 12:00 Uhr Do auch 12:00 - 17:30 Uhr

i.A. Iking STAR
(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

BBk Bielefeld

IBAN DE33 4800 0000 0048 0015 05
BIC MARKDEF1480

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.